

gemeinde



ebikon

# **Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ebikon**

**vom 25. November 2012 (Stand 1. September 2016)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 1	Zweck .....	5
Art. 2	Geltungsbereich.....	5
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates.....	5
<b>II.</b>	<b>Art und Ableitung der Abwässer .....</b>	<b>5</b>
Art. 4	Begriffe .....	5
Art. 5	Einleitung von Abwasser .....	5
Art. 6	Versickern lassen von Abwasser.....	6
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser .....	6
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer .....	6
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern .....	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche .....	7
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw. ....	7
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe .....	7
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen .....	8
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung.....	8
<b>III.</b>	<b>Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften.....</b>	<b>8</b>
Art. 15	Grundlage .....	8
Art. 16	Entwässerungssysteme.....	8
Art. 17	Abwasseranlagen .....	8
Art. 18	Rechtsnatur .....	9
Art. 19	Plan der Abwasseranlagen.....	9
Art. 20	Private Erschliessung .....	9
Art. 21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen .....	9
Art. 22	Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften.....	10
Art. 23	Anschlusspflicht .....	10
Art. 24	Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	10
Art. 25	Abnahmepflicht.....	10
Art. 26	Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen .....	10
Art. 27	Kataster .....	11
Art. 28	Bau- und Betriebsvorschriften .....	11
<b>IV.</b>	<b>Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen .....</b>	<b>11</b>
Art. 29	Gesuch um Anschlussbewilligung .....	11
Art. 30	Anschlussbewilligung .....	12
Art. 31	Planänderungen .....	12
Art. 32	Kontrollinstanz .....	12
Art. 33	Baukontrolle und Abnahme .....	12
Art. 34	Vereinfachtes Verfahren.....	13

<b>V. Betrieb und Unterhalt .....</b>	<b>13</b>
Art. 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen .....	13
Art. 36 Betriebskontrolle .....	13
Art. 37 Sanierung .....	14
Art. 38 Haftung .....	14
<b>VI. Finanzierung.....</b>	<b>14</b>
Art. 39 Mittelbeschaffung.....	14
Art. 40 Grundsätze .....	14
Art. 41 Tarifzonen.....	15
Art. 42 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung .....	16
Art. 43 Anschlussgebühr; Grundsätze .....	16
Art. 44 Anschlussgebühr; Berechnung.....	17
Art. 45 Betriebsgebühr; Grundsätze.....	18
Art. 46 Betriebsgebühr; Berechnung.....	19
Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle .....	19
Art. 48 Baubeiträge .....	19
Art. 49 Verwaltungsgebühren.....	20
Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen .....	20
Art. 51 Zahlungspflicht.....	20
Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht.....	20
Art. 53 Fälligkeit.....	20
Art. 54 Mehrwertsteuer.....	21
<b>VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen.....</b>	<b>21</b>
Art. 55 Rechtsmittel .....	21
Art. 56 Strafbestimmungen .....	21
Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme) .....	21
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>21</b>
Art. 58 Aufhebung des bisherigen Reglements .....	21
Art. 59 Übergangsbestimmungen .....	21
Art. 60 Ausnahmen.....	22
Art. 61 Hängige Verfahren .....	22
Art. 62 Inkrafttreten.....	22

## **Abkürzungen**

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (SRL 702)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
SN	Schweizer Norm
WAS-I*	Industrielles Abwasser
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

\*Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.

### Vorbemerkung:

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 und auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015<sup>1</sup> wird folgendes erlassen:

## **I. Allgemeinde Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### **Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle, vollzieht die Verwaltungsgeschäfte.

## **II. Art und Ableitung der Abwässer**

### **Art. 4 Begriffe**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Verschmutztem Abwasser  
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 lit. f GSchG);
- b) Nicht verschmutztem Abwasser  
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung;
- c) Reinabwasser/Fremdwasser  
Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

### **Art. 5 Einleitung von Abwasser**

<sup>1</sup> Die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststelle Raumplanung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>2</sup> Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 6 Versickern lassen von Abwasser**

<sup>1</sup> Das Versickern lassen von verschmutztem Abwasser bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

<sup>2</sup> Für die Erteilung der Bewilligung für das Versickern lassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): die zuständige Stelle<sup>3</sup>
- b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie
- c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
- d) bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie

#### **Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der zuständigen Stelle<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die zuständige Stelle<sup>5</sup> an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

<sup>1</sup> Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwasserleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

<sup>2</sup> Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der gewässerschutzrechtlichen Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

#### **Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern**

<sup>1</sup> Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist das jeweils aktuelle Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.

#### **Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

<sup>1</sup> Überlaufwasser ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

<sup>2</sup> Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

<sup>3</sup> Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

#### **Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen usw. hält sich die zuständige Stelle<sup>6</sup> an die geltenden Normen (SN 592000).

#### **Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

<sup>1</sup> Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm usw.;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
- h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) feste Stoffe und Kadaver;
- k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben.

<sup>3</sup> Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

### **Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Oel, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a) der eidg. Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV),
- b) der Art. 22ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- c) und die anerkannten Regeln der Technik.

### **Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung**

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

## **III. Erstellung Abwasseranlagen und Anschluss Liegenschaften**

### **Art. 15 Grundlage**

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan massgebend.

### **Art. 16 Entwässerungssysteme**

<sup>1</sup> Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem. Die Entwässerungssysteme sind im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

<sup>2</sup> Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

<sup>3</sup> Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

<sup>4</sup> Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.

<sup>5</sup> Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

### **Art. 17 Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
  - aa) beim Trennsystem:
    - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
    - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur, soweit notwendigen, Sammlung des Niederschlagswassers und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage;
  - ab) beim Mischsystem:
    - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des (soweit notwendig abzuleitenden) Niederschlagswassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage;
    - Reinabwasserleitungen;



- ac) Bei beiden Systemen:
  - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
  - Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
  - Abwasservorbehandlungsanlagen;
- b) die Abwasserreinigungsanlagen des Gemeindeverbandes ARA Rontal
- c) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen und Messstationen.

### **Art. 18 Rechtsnatur**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle<sup>7</sup> legt in einem Plan den Umfang der Abwasseranlagen der Gemeinde fest.

<sup>2</sup> Die Abwasseranlagen der Gemeinde sowie jene des Gemeindeverbandes ARA Rontal sind öffentlich.

<sup>3</sup> Die anderen Abwasseranlagen sind privat. Vorbehalten bleibt Art. 21.

### **Art. 19 Plan der Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle<sup>8</sup> erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Plan über die Abwasseranlagen mit Aussagen über Zustand und Dringlichkeit von Bau und Sanierung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat<sup>9</sup> bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeitragsleistungen der interessierten Grundstücke fest.

### **Art. 20 Private Erschliessung**

<sup>1</sup> Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.

<sup>2</sup> Diese Erschliessung erfolgt:

- a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;
- b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

### **Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich private Sammelleitungen gemäss dem Y-Prinzip unentgeltlich in den Unterhalt. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen der Übernahme und insbesondere die Ausnahmen in der Vollzugsverordnung. Er kann einzelne Anlagen im öffentlichen Interesse auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen und die zugehörigen Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

## **Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benützer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

<sup>2</sup> Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die §§ 17ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

## **Art. 23 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen, muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle<sup>10</sup> verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

## **Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Können Bauten und Anlagen aus bestimmten Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren die zuständige Stelle<sup>11</sup> nach Anhören der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

## **Art. 25 Abnahmepflicht**

<sup>1</sup> Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle<sup>12</sup> über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

## **Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen**

<sup>1</sup> Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der zuständigen Stelle<sup>13</sup> auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sollen im Grundbuch eingetragen werden.

<sup>2</sup> Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

<sup>3</sup> Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung der zuständigen Stelle<sup>14</sup> bzw. der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>14</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

## **Art. 27    Kataster**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle<sup>15</sup> lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial, die Eigentumsverhältnisse sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen.

<sup>2</sup> Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

## **Art. 28    Bau- und Betriebsvorschriften**

<sup>1</sup> Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die zuständige Stelle<sup>16</sup> an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Die zuständige Stelle<sup>17</sup> kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprechen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

# **IV.    Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen**

## **Art. 29    Gesuch um Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch bei der zuständigen Stelle<sup>18</sup> einzureichen.

<sup>2</sup> Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung, zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen:

- a) Situationsplan ( Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
  - alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Vorplatz versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
  - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Versickerungsanlagen usw.).

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>18</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle<sup>19</sup> kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

### **Art. 30 Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle<sup>20</sup> erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband ARA Rontal, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

<sup>2</sup> Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

### **Art. 31 Planänderungen**

<sup>1</sup> Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

<sup>2</sup> Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der zuständigen Stelle<sup>21</sup> bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

### **Art. 32 Kontrollinstanz**

Die zuständige Stelle<sup>22</sup> bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

### **Art. 33 Baukontrolle und Abnahme**

<sup>1</sup> Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die zuständige Stelle<sup>23</sup> die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

<sup>2</sup> Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

<sup>3</sup> Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.

<sup>4</sup> Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

<sup>5</sup> Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassen Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).

<sup>6</sup> Wird der Plan nicht eingereicht, kann die zuständige Stelle<sup>24</sup> eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die zu-

---

<sup>19</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>20</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>23</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>24</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

ständige Stelle<sup>25</sup> mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

<sup>7</sup> Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

#### **Art. 34 Vereinfachtes Verfahren**

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle<sup>26</sup> legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## **V. Betrieb und Unterhalt**

#### **Art. 35 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz.

<sup>2</sup> Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Gemeinde unterhalten. Die privaten Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt von Art. 21, durch den Inhaber zu unterhalten.

<sup>3</sup> Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die zuständige Stelle<sup>27</sup> diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen) durchführen zu lassen.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern.

<sup>6</sup> Die zuständige Stelle<sup>28</sup> erlässt einen Unterhaltsplan.

#### **Art. 36 Betriebskontrolle**

<sup>1</sup> Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

<sup>2</sup> Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

<sup>3</sup> Die Kontrollinstanz kann von den Inhabern von privaten Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

---

<sup>25</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>26</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>28</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

## **Art. 37 Sanierung**

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat unter Vorbehalt von Art. 21, festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, so hat die zuständige Stelle<sup>29</sup> in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

## **Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Inhaber der Abwasseranlagen haften unter Vorbehalt von Art. 21, für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

# **VI. Finanzierung**

## **Art. 39 Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge sowie allenfalls Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

<sup>3</sup> Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren. Der Gemeinderat kann jedoch mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.

## **Art. 40 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren, wo es besondere Verhältnisse verlangen, über eine neue Tarifzonenuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 41 nicht bereits berücksichtigt worden ist, unter anderem infolge:

- höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw.

+ 1 bis 4 Tarifzonen

---

<sup>29</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, verminderter Nutzung usw.

- 1 bis 4 Tarifzonen

<sup>4</sup> Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde eine Bewilligungs- und Kontrollgebühr.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Verordnung.

#### **Art. 41 Tarifzonen**

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine von fünfzehn Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 40 Abs. 3 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Versiegelungsgrad</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1</b>	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering		0,7
<b>2</b>	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25%	0,9
<b>3</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1,2
<b>4</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1,6
<b>5</b>	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	2,0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	
<b>6</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40%	2,5
<b>7</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50%	3,0
<b>8</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	3,6
<b>9</b>	Grundstück mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	4,3
<b>10</b>	1. Grundstücke mit acht- und neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5,0
	2. Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100%	5,0

<b>Tarifzonen-Grund-einteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Versiegelungsgrad</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>11</b>	Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.7
<b>12</b>	Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	6.4
<b>13</b>	Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.1
<b>14</b>	Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.8
<b>15</b>			8.5

<sup>2</sup> Für die Grundeinteilung stehen die 14 definierten Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 40 kann für ein Grundstück jedoch die Bandbreite von Tarifzone 1 bis Tarifzone 15 zur Anwendung gelangen.

#### **Art. 42 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt die Tarifzoneneinteilung.

<sup>2</sup> Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutznießende Grundstück wird von der zuständigen Stelle<sup>30</sup> nach den Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 einer Tarifzone zugewiesen.

<sup>3</sup> Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt oder Grundstücksflächen versiegelt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft die zuständige Stelle<sup>31</sup> die Tarifzonenzuteilung bzw. die gewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

<sup>4</sup> Die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung der Betriebsgebühren öffentlich bekannt gemacht und liegt für 20 Tage zur Einsichtnahme auf.

<sup>5</sup> Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

#### **Art. 43 Anschlussgebühr; Grundsätze**

<sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen und wird für den Anschluss an diese auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone gemäss Art. 44 berechnet.

<sup>2</sup> Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden von der zuständigen Stelle<sup>32</sup> auf Grund der Kriterien gemäss Art. 40 Abs. 3 und 41 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt die zuständige Stelle<sup>33</sup> allenfalls eine Neuzuteilung vor.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>31</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.



- <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt. Wird die Grundstücksfläche infolge Flächenzukauf bzw. -verkauf verändert, wird die neue Situation überprüft und gegebenenfalls eine Anschlussgebühr fällig.
- <sup>4</sup> Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber aus Gründen gemäss Art. 42 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung oder der rechtskräftigen Umparzellierung eine Anschlussgebühr fällig.
- <sup>5</sup> Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen, usw.), innerhalb von 6 Monaten seit Bauvollendung freiwillig gemeldet, reduziert sich bei einer dadurch allenfalls verursachten Einteilung in eine höhere Tarifzone, die gegebenenfalls fällige Anschlussgebühr um 25%. Wird eine bauliche Veränderung dieser Art jedoch nicht gemeldet und bei einer späteren Kontrolle der Tarifzonenzuteilung bemerkt, wird 100% der gegebenenfalls fälligen Anschlussgebühr erhoben.
- <sup>6</sup> Wird von einem Grundstück erstmals Anschlussgebühr erhoben, bleibt für die Berechnung dieser Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 45 Abs. 5 ausser Betracht.
- <sup>7</sup> Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser, das sich nicht versickern lässt, zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 44 um 55% reduziert.
- <sup>8</sup> Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Abs. 7 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- <sup>9</sup> Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- <sup>10</sup> Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche wird von der zuständigen Stelle<sup>34</sup> alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

#### **Art. 44 Anschlussgebühr; Berechnung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TF

Anschlussgebühr = GF x TF x AK

GF = Grundstücksfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche

<sup>2</sup> Der Betrag pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

---

<sup>34</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

## **Art. 45 Betriebsgebühr; Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Rontal.
- <sup>2</sup> Sie wird von der zuständigen Stelle<sup>35</sup> mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- <sup>3</sup> Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Grundgebühr pro Anschluss (gewichtete Fläche),
  - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Frisch- und/oder Brauchwasser.
- <sup>4</sup> Die Grundgebühren haben ca. 30%, die Mengengebühren ca. 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- <sup>5</sup> Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Nutzniessende Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- <sup>6</sup> Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Teil separat zu messen und eine Reduktion zu gewähren.
- <sup>7</sup> Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall, kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche sich am aktuellen Betriebskostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Rontal orientiert.
- <sup>8</sup> In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt die zuständige Stelle<sup>36</sup> den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die zuständige Stelle<sup>37</sup> kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.
- <sup>9</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation, wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die zuständige Stelle<sup>38</sup> auf Grund der Entsorgungskosten festgelegt.
- <sup>10</sup> Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb der Liegenschaft ist Sache der Grundeigentümer.
- <sup>11</sup> In Fällen mit geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die zuständige Stelle<sup>39</sup> für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 40 vornehmen.

---

<sup>35</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>36</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>37</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>38</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>39</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

## Art. 46 Betriebsgebühr; Berechnung

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Betriebskosten pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (Fr./m<sup>2</sup>)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

W2 = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m<sup>3</sup>)

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser (Fr./m<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Rontal.

## Art. 47 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

<sup>1</sup> Für grosse Grundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird nicht die gesamte Fläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte (Abs. 2, 3) aber mindestens 600 Quadratmeter gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen in der Landwirtschaftszone, wird die Summe der angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit 40% dividiert.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche der grossen Grundstücke mit verhältnismässig kleinem Versiegelungsgrad in den übrigen Zonen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentuellen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 41) dividiert.

## Art. 48 Baubeiträge

<sup>1</sup> Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die zuständige Stelle<sup>40</sup> zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

<sup>40</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

## **Art. 49 Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die zuständige Stelle<sup>41</sup> Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

<sup>2</sup> Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler können dem Grundeigentümer verrechnet werden.

## **Art. 50 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen**

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

## **Art. 51 Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## **Art. 52 Gesetzliches Pfandrecht**

Für die Abgaben und Gebühren gemäss den §§ 31ff. des EGGSchG, besteht an den betreffenden Grundstücken gemäss § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht, und zwar für die Anschlussgebühr und die Baukostenbeiträge und für jährlich wiederkehrende Gebühren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des GSchG je seit Fälligkeit. Die Eintragung in das Grundbuch richtet sich nach Art. 836 ZGB.

## **Art. 53 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die zuständige Stelle<sup>42</sup> hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. Bei bereits bestehenden Anschlüssen wird auf die Bestimmungen gemäss Art. 43 Abs. 3 verwiesen.

<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Zahlung des Perimeterbeitrages entsteht, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

<sup>5</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>6</sup> Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

<sup>7</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

---

<sup>41</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>42</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

#### **Art. 54 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### **VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**

#### **Art. 55 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Planungsentscheide des Gemeinderats oder der zuständigen Stelle<sup>43</sup> ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 EGGSchG).

<sup>3</sup> Gegen die übrigen Entscheide des Gemeinderats oder der zuständigen Stelle<sup>44</sup> ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>4</sup> Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 56 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 5, 6, 8, 9,10 und 14 dieses Reglements oder gegen die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen Art. 12 des Reglements sind gemäss Art. 70 GSchG unter Strafe gestellt.

#### **Art. 57 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)**

<sup>1</sup> Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

### **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 58 Aufhebung des bisherigen Reglements**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Einwohnergemeinde Ebikon vom 15. Juli 1960 aufgehoben.

#### **Art. 59 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom Dezember 2012 bis Dezember 2013 wird erstmals Anfang 2014 auf Basis des hier vorliegenden s in Rechnung gestellt.

---

<sup>43</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>44</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Juni 2016 (Urnenabstimmung: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon), in Kraft seit 1. September 2016.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2013 gemäss dem hier vorliegenden erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor diesem Datum erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.

#### **Art. 60 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

#### **Art. 61 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

#### **Art. 62 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten vom 25. November 2012 und nach der Genehmigung des Regierungsrats vom 07. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Ebikon, den 25. November 2012

### **Gemeinde Ebikon**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Gasser

Pia Maria Brugger Kalfidis

Änderungen von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 genehmigt (Siehe: Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Ebikon).